

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.11.2015

Geschäftszeichen:

II 71-1.74.3-15/14

#### Zulassungsnummer:

**Z-74.3-41**

#### Geltungsdauer

vom: **13. November 2015**

bis: **13. November 2020**

#### Antragsteller:

**SCHEIDT GmbH & Co. KG**

Galgenfeld 1

31737 Rinteln

#### Zulassungsgegenstand:

**Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise**

**zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und zehn Blatt Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-74.3-41 vom 29. August 2010. Der Gegenstand ist erstmals am 23. August 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Scheidt-Auffangwannen in Fertigbauweise (nachfolgend Auffangwannen genannt), sind Stahlbeton-Fertigteile, die als Einrichtung zum Auffangen bestimmter wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten geeignet sind.

(2) Die Auffangwannen werden unbeschichtet oder beschichtet bzw. mit zusätzlicher Auskleidung aus Dichtungsbahnen in verschiedenen Ausführungen hergestellt.

(3) Die Auffangwannen werden mit bestimmten allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassenen Fugenabdichtungssystemen hergestellt bzw. aneinandergereiht eingebaut, z. B. Fugenband- bzw. Fugendichtstoffsysteme.

(4) Die unbeschichteten Auffangwannen dürfen gegenüber bestimmten wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Anlage 1 in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden.

(5) Die beschichteten Auffangwannen dürfen für die Beanspruchungsstufen "gering", "mittel" oder "hoch" nach der TRwS 786 "Ausführung von Dichtflächen"<sup>1</sup> verwendet werden, sofern die verwendeten Beschichtungssysteme für diesen Anwendungsbereich allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

(6) Ausgekleidete Auffangwannen dürfen für die Beanspruchungsstufen "gering", "mittel" oder "hoch" nach der TRwS 786 "Ausführung von Dichtflächen" verwendet werden, sofern die für Auskleidung verwendeten Dichtungsbahnen für diesen Anwendungsbereich allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

(7) Die Auffangwannen dürfen mit bestimmten Gitterrosten abgedeckt werden. Sie sind selbst und über Gitterroste begehbar.

(8) Zur kommunizierenden Verbindung von Auffangwannen dürfen bestimmte Rohrverbindungen in den Wänden der Auffangwannen eingebaut werden.

(9) Die Auffangwannen dürfen sowohl im Inneren von Gebäuden als auch im Freien verwendet werden. Sie werden auf einer bestimmten, lastverteilenden Unterlage eingebaut.

(10) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

(11) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Auffangwannen müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen entsprechen. Die Zusammensetzungen und Rezepturen der Werkstoffe müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik. Die in diesem Zulassungsbescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle bzw. der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben übereinstimmen.

(2) Die Auffangwannen werden in den folgenden Varianten hergestellt:

- Typ W-1           Auffangwanne ohne Zusatzausrüstung,
- W-2           Auffangwanne ohne Zusatzausrüstung

<sup>1</sup> Arbeitsblatt DWA-A 786:2005-10, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), "Ausführung von Dichtflächen"

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-74.3-41

Seite 4 von 14 | 13. November 2015

- Typ WE-1      Auffangwanne mit eingesetzter Betonabdeckung
- WE-2      Auffangwanne mit Trennwand sowie mit oder ohne Abdeckung durch flammenhemmende Blechprofile
- WE-3      Auffangwanne ohne Trennwand sowie mit oder ohne Abdeckung durch flammenhemmende Blechprofile
- WE-4      Auffangwanne - Außenwanne
- WE-5      Auffangwanne - Innenwanne

(3) Die Auffangwannen haben folgende Eigenschaften. Sie müssen

- witterungsbeständig und bei Frostangriff bei mäßiger Wassersättigung mit Taumittel Frost-Tau-Wechsel unempfindlich sein.
- aus nichtbrennbaren Baustoffen der Baustoffklasse A nach DIN 4102-1<sup>2</sup> bestehen. Bei Auffangwannen gemäß Abschnitt 1 (5) muss das verwendete Beschichtungssystem und bei Auffangwannen gemäß Abschnitt 1 (6) muss die verwendete Dichtungsbahn den Bestimmungen der jeweiligen Zulassung zum Brandverhalten (min. B2 gemäß DIN 4102-1) entsprechen.
- Unbeschichtete Auffangwannen müssen
  - bei der Verwendung als Dichtkonstruktion zum Auffangen wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne der Anforderungen der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"<sup>3</sup> und gemäß den Beanspruchungsstufen "gering" und "mittel" nach der TRwS 786 "Ausführungen von Dichtflächen"<sup>1</sup> gegen die in Anlage 1 aufgeführten Flüssigkeiten undurchlässig sein,
  - direkt bzw. über Abdeckungen aus Gitterrosten begehbar sein,
  - aus FDE-Beton der Festigkeitsklasse C 35/45 mit einem w/z-Wert = 0,41 gemäß DIN EN 206-1<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>5</sup> hergestellt werden, der die Eigenschaften eines flüssigkeitsdichten Betons nach der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" aufweist. Die Auffangwannen werden aus dem Beton der "Betonart 5" hergestellt; die Rezeptur ist beim DIBt hinterlegt. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.
  - für die Verwendung gemäß dieser Zulassung unter anderem die Anforderungen der Expositionsklassen XC4, XD3, XF2 und XF3 gemäß DIN EN 206-1<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>5</sup> erfüllen.
  - mit Betonstahl gemäß den Anforderungen der Anlage 3 bewehrt werden.
- Beschichtete Auffangwannen müssen
  - undurchlässig und beständig gegen bestimmte wassergefährdende Flüssigkeiten sein. Das verwendete Beschichtungssystem muss für die Verwendung in LAU-Anlagen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.
  - witterungsbeständig (siehe Zulassung des jeweiligen verwendeten Beschichtungssystems) sein und
  - unter Berücksichtigung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige Beschichtungssystem direkt bzw. über Abdeckungen aus Gitterrosten begehbar sein.

<sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen"

<sup>3</sup> DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS)", Berlin, März 2011

<sup>4</sup> DIN EN 206-1:2001-07: Beton, Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

<sup>5</sup> DIN 1045-2:2008-08 "Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1"

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-74.3-41

Seite 5 von 14 | 13. November 2015

- Auffangwannen mit einer Auskleidung aus Dichtungsbahnen müssen
  - undurchlässig und beständig gegen bestimmte wassergefährdende Flüssigkeiten sein. Die verwendete Dichtungsbahn muss für die Verwendung in LAU-Anlagen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.
  - witterungsbeständig (siehe Zulassung der jeweiligen verwendeten Dichtungsbahn) sein und
  - unter Berücksichtigung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die jeweilige Dichtungsbahn direkt bzw. über Abdeckungen aus Gitterrosten begehbar sein.

(4) Die Nachweise zu (3) wurden gemäß den Bestimmungen des DIBt-Prüfprogramms "Befahrte Dichtkonstruktionen aus Ortbeton bzw. Betonfertigteilen"<sup>6</sup> und unter Berücksichtigung der DAfStb-Richtlinie<sup>3</sup> erbracht.

(5) Für die Gitterrostabdeckungen sind begehbare, rutschfeste und für die jeweils vorgesehene Verwendung geeignete Gitterroste gemäß den Anforderungen der Anlage 2 einzubauen. Die entsprechenden Gitterroste sind gemäß RAL-GZ 638<sup>7</sup> unter Berücksichtigung der DIN 24537-1<sup>8</sup> zu verwenden (siehe auch Anlage 2).

(6) Für die Oberflächenbeschichtung sind Beschichtungssysteme gemäß den Anforderungen der Anlage 2 zu verwenden.

(7) Für die Auskleidung sind Dichtungsbahnen gemäß den Anforderungen der Anlage 2 zu verwenden.

(8) Für die Fugenabdichtung sind Fugenbänder (Bewegungs- und Arbeitsfugenbänder) und für den Aussparungsverschluss Fugendichtstoffe gemäß den Anforderungen der Anlage 2 zu verwenden.

(9) Als Transport- und Montagebefestigungsmittel werden Pfeifer- bzw. Halfen-DEHA Transportanker gemäß Anlage 2 unter Berücksichtigung der jeweiligen Laststufen verwendet. Die Transport- und Montagebefestigungsmittel müssen der aktuellen Fassung der BGR 106 "Sicherheitsregeln für Transportanker und -systeme von Betonfertigteilen"<sup>9</sup> der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft oder der Richtlinie VDI/BV-BS 6205 "Transportanker und Transportankersysteme für Betonfertigteile" entsprechen.

(10) Als Material für die Wellenrohre ist nichtrostender Stahl gemäß den Anforderungen der Anlage 2 zu verwenden.

## 2.2 Herstellung, Lieferung, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

(1) Die Auffangwannen mit allen erforderlichen Einbauten, z.B. Transport- und Montagehilfsmittel, werden im Werk der Scheidt GmbH & Co. KG, Ichtershäuser Straße 63 in 99310 Arnstadt hergestellt.

(2) Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

### 2.2.2 Lieferung

(1) Der Transport der Auffangwannen zur Einbaustelle erfolgt mit einem geeigneten Transportfahrzeug.

(2) Die Auffangwannen sind als komplettierte, mit allen Abdeckungen und vorbereiteten Einbauten versehene Fertigteile zu liefern.

<sup>6</sup> "Prüfprogramm für Abdichtungssysteme zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) - Befahrte Dichtkonstruktionen aus Ortbeton bzw. Betonfertigteilen", Fassung Mai 2009, erhältlich beim DIBt

<sup>7</sup> RAL-GZ 638: 2008-9: Gitterrost, Gütesicherung

<sup>8</sup> DIN 24537-1:2006-4 " Roste als Bodenbelag - Teil 1: Gitterroste aus metallischen Werkstoffen"

<sup>9</sup> BGR 106 Sicherheitsregeln für Transportanker und -systeme von Betonfertigteilen. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, April 1992

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-74.3-41

Seite 6 von 14 | 13. November 2015

### 2.2.3 Lagerung

Die Lagerung bzw. Zwischenlagerung hat auf lastverteilenden und frostfreien Unterlagen so zu erfolgen, dass keine unzulässigen Beanspruchungen auftreten können. Bei der Lagerung im Stapel sind zwischen den einzelnen Lagen stets Kanthölzer einzulegen.

### 2.2.4 Kennzeichnung

(1) Der Lieferschein der Auffangwannen muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss der Lieferschein mit nachstehenden Angaben gekennzeichnet sein:

- vollständige Bezeichnung der angelieferten Produkte:  
"Scheidt-Auffangwanne Typ xy nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-74.3-41",
  - Name und Werkzeichen des Herstellers
  - Herstellungsdatum
- (2) Die Auffangwannen sind
- mit dem Werkzeichen,
  - dem Herstellungsdatum (Monat+Jahr),
  - der Zulassungsnummer und dem jeweiligen Typ
- zu kennzeichnen, z. B.: 'Werkzeichen' 0915 Z 74 3 41 Typ W-1

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Auffangwannen) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgt mit einem Übereinstimmungszertifikat.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Tragwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(3) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Tragwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das jeweilige Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk der Auffangwannen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Sofern es im Folgenden nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die werkseigene Produktionskontrolle gemäß den Bestimmungen der DIN 1045-4<sup>10</sup>.

<sup>10</sup>

DIN 1045-4:2012-02

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung****Nr. Z-74.3-41****Seite 7 von 14 | 13. November 2015**

(2) Der Hersteller der Auffangwannen hat sich die im Folgenden aufgeführten Anforderungen an die Ausgangsmaterialien vom jeweiligen Herstellwerk durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>11</sup> nachweisen zu lassen:

- Nachweis für die Gesteinskörnung nach DIN EN 12620<sup>12</sup> insbesondere die Prüfung nach Abschnitt 6 (außer Abschnitt 6.5) vorgenannter Norm.
- Prüfungen der Abmessungen der Einbauten, Transport- und Montagebefestigungsmittel.
- Prüfungen der Kennzeichnung der Gitterroste nach den Bestimmungen DIN 24537-1 und RAL-GZ 638.

(3) Die werkseigene Produktionskontrolle durch das Herstellwerk für die Auffangwanne soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Zusammenstellung sowie Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der mitgelieferten Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 der Einbauteile sowie der Lieferscheine nach DIN EN 12620.
- Der Antragsteller (im Folgenden Zulassungsinhaber genannt) hat sich zu vergewissern, dass die Ausgangsmaterialien (siehe Anlage 2, lfd. Nr. 1 bis 3 und 6 sowie ggf. 4 und 5) mit der maßgebenden bauordnungsrechtlichen Kennzeichnung (Ü-Kennzeichen oder CE-Zeichen) versehen sind.
- Die nachstehenden Materialeigenschaften der zugelieferten Gesteinskörnungen bzw. die Geometrie der Einbauteile müssen durch eine Wareneingangskontrolle geprüft werden.
  - Visuelle Kontrolle des Zustands der Gesteinskörnung und Prüfung der jeweiligen o. g. Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 hinsichtlich der zu erbringenden Nachweise zur "Prüfung auf schädliche Bestandteile" gemäß den Anforderungen der DIN EN 12620.
  - Prüfung der Übereinstimmung der Bewehrung mit den Angaben der hinterlegten Bewehrungspläne.
  - Prüfung der Abmessungen der Einbauten sowie der Transport- und Montagebefestigungsmittel sowie Vergleich mit den hinterlegten Angaben.
- Nachweise, Kontrollen und Prüfungen, die an jeder Auffangwanne durchzuführen sind:
  - Abmessungen der Auffangwanne und Vergleich mit den Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
  - Position und Befestigung der Einbauten und der Montagehilfsmittel sowie Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
  - Abmessungen, Abstand, Lage und Anzahl der Bewehrungsstäbe sowie Vergleich mit den Angaben der hinterlegten Bewehrungspläne des Typenprojekts,
  - Betondeckung gem. Anlage 3,
  - Betondruckfestigkeitsklasse gem. Anlage 3 sowie
  - Wasser-Zement-Wert gem. Anlage 3.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,

11  
12

DIN EN 10204:2005-01  
DIN EN 12620:2008-07

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen  
Gesteinskörnungen für Beton

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-74.3-41

Seite 8 von 14 | 13. November 2015

- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen sowie
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Sofern es im Folgenden nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Fremdüberwachung gemäß den Bestimmungen der DIN 1045-4<sup>10</sup>.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen durchzuführen. Auf die Erstprüfung kann verzichtet werden, wenn die der Zulassung zugrunde liegende Prüfung an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurde. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Fremdüberwachung umfasst die folgenden Prüfungen charakteristischer Bauteil- und Materialkennwerte:

- Abmessungen der Auffangwannen und Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
  - Position und Befestigung der Einbauten sowie der Transport- und Montagehilfsmittel und deren Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
  - Abmessungen, Abstand, Lage und Anzahl der Bewehrungsstähe sowie Vergleich mit den zulässigen Angaben der hinterlegten Bewehrungspläne des Typenprojekts,
  - Betondeckung,
  - Betondruckfestigkeitsklasse,
  - Wasser-Zement-Wert,
- } nach Anlage 3
- Ermittlung der charakteristischen Eindringtiefe mit dem Prüfgemisch A20/NP II (DIN 53521) gemäß DIBt-Prüfprogramm<sup>6</sup> sowie
  - Prüfung der festgelegten Kennzeichnung.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Planung einer Dichtkonstruktion mit Auffangwannen darf nur von fachkundigen Planern vorgenommen werden. Die Auffangwanne ist objektbezogen statisch zu bemessen. Dabei sind die Prüfeintragungen vom 12.12.2014 zur geprüften statischen Bemessung gemäß der beim DIBt hinterlegten Unterlagen zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beaufschlagungsgegebenheiten (z. B. Flüssigkeitsmenge) und Einbaugegebenheiten sind prüfbare Konstruktionszeichnungen bzw. Verlegepläne für den Einbau der Auffangwannen durch einen fachkundigen Planer anzufertigen.

(2) Die Verwendung der unbeschichteten Auffangwanne in Dichtkonstruktionen ist auf die Anwendungsbereiche eingeschränkt, bei denen unter mechanischer Einwirkung unter Last und Zwang

- die geringste Dicke der ungerissenen Auffangwanne im Feldbereich größer ist als die  $\gamma_e$ -fache charakteristische Eindringtiefe der wassergefährdenden Flüssigkeit und
- am Bauteilrand der ungerissenen Auffangwanne der Bereich der geschützten Fugenflanke "d<sub>H</sub>" größer ist als die charakteristische Eindringtiefe der wassergefährdenden Flüssigkeit.

(3) Innerhalb der Planung ist festzulegen, ob der Schutz der Auffangwanne durch ein allgemein bauaufsichtlich zugelassenes Beschichtungssystem erforderlich ist. Die Applikation des Beschichtungssystems darf nur gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Beschichtungssystems erfolgen. Das Beschichtungssystem darf sowohl im Herstellwerk gemäß Abschnitt 2.2.1 als auch nach dem Verlegen der Auffangwanne auf der Baustelle appliziert werden.

(4) Innerhalb der Planung ist festzulegen, ob der Schutz der Auffangwanne durch eine allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dichtungsbahn erforderlich ist. Die Applikation der Dichtungsbahn darf nur gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Dichtungsbahn erfolgen. Die Dichtungsbahn darf sowohl im Herstellwerk gemäß Abschnitt 2.2.1 als auch nach dem Verlegen der Auffangwanne auf der Baustelle appliziert werden.

(5) Die Verbindungen und Anschlüsse von aneinandergereihten Auffangwannen vom Typ WE-4 und Typ WE-5 sind unter Berücksichtigung der zulässigen Bewegungswege (Stauhen, Dehnen, Scheren), des jeweiligen Fugenabdichtungssystems und unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Zulassung (siehe auch Anlage 2) zu planen.

(6) Die Fugenabdichtungssysteme sind geeignet, wenn sie gegenüber den Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 flüssigkeitsundurchlässig und beständig sind. Diese Eignung müssen die Fugenabdichtungssysteme mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung nachgewiesen haben (siehe Anlage 2). Die Bestimmungen der jeweiligen Zulassung sind bezogen auf das einzelne Objekt einzuhalten.

(7) Der Einbau der Auffangwannen ist auf einer tragfähigen Unterlage gemäß der objektbezogenen statischen Bemessung und der Einbauanweisung des Zulassungsinhabers zu planen. Die einwandfreie Beschaffenheit des Baugrundes sowie die Zulässigkeit der auftretenden Baugrundbelastungen sind für jedes Objekt gesondert zu prüfen bzw. nachzuweisen. Bei Baugründen mit ungünstigem oder stark wechselndem Verformungsverhalten sind die erforderlichen Baugrundverbesserungen vorweg zu planen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

(1) Der Einbau der Fertigteile darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen. Zusätzlich müssen diese Fachbetriebe vom Antragsteller (einschließlich ihrer Fachkräfte) für die zuvor genannten Tätigkeiten autorisiert und geschult sein.

(2) Für den ordnungsgemäßen Einbau der Auffangwannen hat der Zulassungsinhaber eine Einbau- und Montageanweisung zu erstellen.

(3) Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung formulierten Bestimmungen sowie die vom Zulassungsinhaber vorgegebenen Einbaubedingungen sind einzuhalten.

(4) Die Fugenabdichtung aneinandergereichter Auffangwannen bzw. Anschlüsse muss den Anforderungen des Abschnitts 3 entsprechen.

(5) Die Applikation eines Beschichtungssystems bzw. der Dichtungsbahn hat nach den Bestimmungen dieser Zulassung ~~bzw.~~ sowie der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Beschichtungssystems bzw. der verwendeten Dichtungsbahn zu erfolgen.

(6) Der einbauende Betrieb hat dem Betreiber der Anlage eine Kopie dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie die Einbau- und Montageanweisungen des Zulassungsinhabers für den Einbau der Auffangwannen und ggf. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Beschichtungssystems bzw. der Dichtungsbahn übergeben.

### 4.2 Unterlage

(1) Vor dem Verlegen der Auffangwannen ist die Eignung der Unterlage gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 3 festzustellen. Sie darf die entsprechend Statik zulässigen Kennwerte nicht unterschreiten und nicht von den in den Einbau- und Montageanweisungen des Zulassungsinhabers angegebenen Festlegungen abweichen.

(2) Die Unterlage ist frostfrei auszubilden. Der im Plattendruckversuch ermittelte Verformungsmodul muss mindestens dem nach statischer Bemessung erforderlichen Verformungsmodul entsprechen. Zur gleichmäßigen Bettung der Auffangwannen wird auf die Unterlage eine Sauberkeitsschicht/Ausgleichsschicht eingebaut.

(3) Die Auffangwannen sind vollflächig auf dieser Sauberkeitsschicht/Ausgleichsschicht zu verlegen.

### 4.3 Einbau der Auffangwannen

(1) Die Auffangwannen müssen werkseitig mit allen Einbauten und vorbereiteten Anschlüssen versehen sein. Einzelteile dürfen nicht ausgetauscht werden.

(2) Die Montage, die Verbindung zu anderen Auffangwannen und ggf. erforderliche Anschlüsse sind nach den Bestimmungen dieser Zulassung und den Einbau- und Montageanweisungen des Zulassungsinhabers vorzunehmen.

(3) Die Auffangwannen werden in die lockere Sauberkeitsschicht/Ausgleichsschicht verlegt. Dabei ist die vollflächige Auflagerung der Auffangwannen zu gewährleisten.

(4) Beschädigte Auffangwannen dürfen nicht verlegt werden.

(5) Die Verbindung zwischen den Auffangwannen ist nur gemäß Abschnitt 3 und unter Berücksichtigung der Bestimmung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems vorzunehmen.

### 4.4 Kontrolle der Ausführung

(1) Der Mindestaufbau der Unterlage muss der objektbezogenen statischen Bemessung entsprechen.

(2) Vor dem Einbau der Auffangwannen ist die Eignung der Unterlage festzustellen. Die nach der statischen Bemessung zulässigen Kennwerte dürfen nicht unterschritten werden bzw. darf nicht von den in den Einbau- und Montageanweisung des Zulassungsinhabers angegebenen Festlegungen abgewichen werden. Die ausreichende Verdichtung der Unterlage (gemäß Abschnitt 4.2(2)) ist vor dem Verlegen der Auffangwannen (einmal je Auffangwanne bzw. bei aneinandergereihten Auffangwannen einmal je 50 m) nachzuweisen.

(3) Die Kontrolle der Ausführung der Verbindungen zwischen den Auffangwannen erfolgt durch Inaugenscheinnahme. Dabei sind die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems und die Hinweise der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Zulassungsinhabers zu berücksichtigen.

(4) Die Kontrolle der Ausführung des Beschichtungssystems erfolgt gemäß den Anforderungen dieser Zulassung sowie der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Beschichtungssystems.

(5) Die Kontrolle der Ausführung der Dichtungsbahn erfolgt gemäß den Anforderungen dieser Zulassung sowie der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Dichtungsbahn.

(6) Während des Verlegens der Auffangwannen, des Einbaus der Auskleidung mit Dichtungsbahnen oder des Beschichtungssystems sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Montage vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.

(7) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

#### 4.5 Übereinstimmungsnachweis für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der eingebauten Dichtkonstruktion mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Fachbetrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage folgender Kontrollen erfolgen.

- Kontrolle, dass die richtigen Komponenten gemäß Anlage 2 für die fachgerechte Ausführung der Auffangwannen verwendet wurden sowie deren Kennzeichnung.
- Kontrolle, dass in den Auffangwannen bzw. zur Verbindung der Auffangwannen untereinander und zu anzuschließenden Dichtkonstruktionen nur Bauprodukte mit bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweisen verwendet wurden.
- ggf. Kontrolle integrierter bzw. zur Verbindung genutzter Bauprodukte oder Bauarten, gemäß den Bestimmungen des jeweiligen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweises,
- Kontrollen der Ausführung nach Abschnitt 4.4.

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Flächenabdichtungssystem: "Scheidt- Auffangwannen Typ W-..."
- Zulassungsnummer: Z-74.3-41
- Zulassungsinhaber: Name, Adresse
- Ausführung am: Datum
- Ausführung von: vollständige Firmenbezeichnung
- Art der Kontrolle oder Prüfung (siehe Abschnitt 4.4)
- Datum der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrolle oder Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

### 5.1 Allgemeines

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Dichtkonstruktion gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) durch den Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5.3.

(2) Anfallende größere Tropfmengen wassergefährdender Stoffe sind unmittelbar zu entfernen. Die Auffangwannen sind von Verschmutzungen bzw. Ansammlungen von Gemischen aus Schmutz und wassergefährdenden Flüssigkeiten zu reinigen.

(3) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit so schnell wie möglich, bei Verwendungen entsprechend der Beanspruchungsstufe "mittel" jedoch innerhalb von 72 Stunden erkannt und ordnungsgemäß entsorgt wird.

(4) Vom Betreiber der jeweiligen Lager-Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Nach dieser Betriebsanweisung hat der Betreiber seine Kontrollintervalle in Abhängigkeit von den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Beanspruchungsstufen zu organisieren und die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen müssen bereitliegen und sind dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

(5) Vom Betreiber sind zusätzliche Kontrollen (können mit den laufenden o. g. Kontrollintervallen koordiniert werden) der Auffangwannen durchzuführen. Diese zusätzlichen Kontrollen sind regelmäßig im Abstand von 6 Monaten bei abgenommenen Abdeckungen vorzunehmen.

(6) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Flächenabdichtungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen. Darüber hinaus müssen die Fachkräfte des Fachbetriebs für die zuvor genannten Tätigkeiten vom Zulassungsinhaber autorisiert und unterwiesen sein.

(7) Der Betreiber hat je nach landesrechtlichen Vorschriften, Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen, siehe § 1 (2), Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)). Für die Durchführung der Prüfungen gelten Abschnitt 5.2.1 und Abschnitt 5.2.2. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.

(8) Der Betreiber hat für die Prüfung der Auffangwannen, die Abdeckungen sachgerecht für den Zeitraum von Prüfungen oder den zusätzlichen Kontrollen nach Abschnitt 5.1(5) zu entfernen.

(9) Sofern die für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Vorschriften keine Prüfungen durch Sachverständige vorschreiben, hat der Betreiber einer Anlage einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung der Dichtheit und Funktionsfähigkeit des Flächenabdichtungssystems zu beauftragen.

## 5.2 Prüfungen

### 5.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau der Dichtkonstruktion nach den Abschnitten 4.4 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die Prüfung der eingebauten Auffangwannen erfolgt durch Inaugenscheinnahme der gesamten Dichtkonstruktion, einschließlich ggf. des Fugen- und Beschichtungssystems bzw. der Dichtungsbahnen.

(3) Die Prüfung der sachgerechten Ausführung der Verbindungen zwischen den Auffangwannen erfolgt durch Inaugenscheinnahme unter Berücksichtigung des Abschnitts 3.

(4) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (nach Abschnitt 5.1).

### 5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Betreiber einer Anlage hat die Dichtkonstruktion hinsichtlich ihrer Schutzwirkung ein Jahr nach Inbetriebnahme bzw. nach erfolgter Mängelbehebung durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht (siehe § 1 (2), Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)) prüfen zu lassen, danach - falls keine Mängel festgestellt wurden - wiederkehrend alle fünf Jahre nach § 1 (2) Abs. 2, 2. Bemerkung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377).

(2) Die Untersuchung der Beschaffenheit der Auffangwannen geschieht durch Sichtprüfung sämtlicher Bereiche der Auffangwannen, der Aneinanderreihung bzw. des Anschlusses zu den benachbarten Auffangwannen sowie ggf. des Beschichtungssystems und ggf. der Auskleidung aus Dichtungsbahnen.

(3) Die unbeschichteten Auffangwannen gelten weiterhin als flüssigkeitsundurchlässig im Sinne von Abschnitt 5.1, wenn keine mechanischen Beschädigungen der Oberfläche bzw. keine sichtbaren Umwandlungsvorgänge an der Oberfläche, die den Querschnitt der Auffangwanne um mehr als 3 mm reduzieren, keine Trennrisse festgestellt werden und Biegerisse nicht breiter als 0,1 mm sind.

(4) Die Prüfung der Schutzwirkung im Bereich der Verbindungen der Auffangwannen untereinander erfolgt durch Inaugenscheinnahme. Dabei sind die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems und die Bestimmungen dieser Zulassung zu berücksichtigen.

(5) Die Prüfung der Schutzwirkung der Oberflächenbeschichtung erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Beschichtungssystems.

(6) Die Prüfung der Schutzwirkung der Dichtungsbahn erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Dichtungsbahn.

(7) An Hand der Dokumentation über die regelmäßigen Kontrollen und aller von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse ist zu kontrollieren, ob

- die Kontroll- und Reinigungsintervalle vom Betreiber eingehalten wurden,
- es zu keinen von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignissen gekommen ist und
- kein längerer Kontakt mit den wassergefährdenden Flüssigkeiten im Laufe der Nutzung stattgefunden hat.

Der Vergleich ist dabei zu den jeweiligen zulässigen Beanspruchungsstufen der allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassungen (Auffangwannen und Fugenabdichtungssystem bzw. ggf. Beschichtungssystem und ggf. Dichtungsbahn) vorzunehmen.

### 5.3 Mängelbeseitigung

(1) Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 5.1 zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Verarbeitungsanleitung des Zulassungsinhabers verwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 4.1 erfüllt.

(2) Be- bzw. geschädigte Auffangwannen (Trennrisse, Biegerisse breiter 0,1 mm, Beschädigungen bzw. Umwandlungsvorgänge der Oberfläche größer 3 mm) sind auszutauschen.

(3) Be- bzw. geschädigte Bereiche des Fugenabdichtungssystems sind gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des Fugenabdichtungssystems für LAU-Anlagen in Stand zu setzen.

(4) Be- bzw. geschädigte Bereiche der Oberflächenbeschichtung sind gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Beschichtungssystems in Stand zu setzen.

(5) Be- bzw. geschädigte Bereiche der Dichtungsbahn sind gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der verwendeten Dichtungsbahn in Stand zu setzen.

(6) Bei Instandsetzungsarbeiten in größerem Umfang wird auf die Prüfungen durch Sachverständige gemäß Abschnitt 5.1 hingewiesen.

### 5.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge  
Referatsleiter

Beglaubigt

Liste der Flüssigkeiten, gegen die das System in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten  
 – für die Beanspruchungsstufen "**gering**" und "**mittel**" nach TRwS "Ausführung von Dichtflächen"<sup>1)</sup> und  
 – einmalige Beaufschlagung bei maximaler Beaufschlagungsdauer von kleiner / gleich 144 Stunden in  
 Anlehnung an DAfStb-Richtlinie<sup>2)</sup> Teil 1 Tabelle 1 – 2  
 flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist.

Gruppen-Nr.	Flüssigkeiten
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Heizöl EL (nach DIN 51603-1: 2008-08)</li> <li>– ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle</li> <li>– ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle</li> <li>– Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von <math>\leq 20</math> Ma. % und einem Flammpunkt <math>&gt; 60</math> °C</li> </ul>

Soweit keine anderen Angaben zu den aufgeführten Flüssigkeiten gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser, soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.

- 1) Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2005)
- 2) Deutscher Ausschuss für Stahlbeton: Betonbau im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS), 2011-03

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-74.3-41

Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten	Anlage 1
Liste der Flüssigkeiten, gegen die das System in LAU-Anlagen -flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist	

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Eigenschaft
1	Fertigteilbeton	Flüssigkeitsundurchlässiger Beton gemäß den hinterlegten Angaben unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Zulassung (Rezeptur: Nr. 5)
	Gesteinskörnung	Gesteinskörnung gemäß den hinterlegten Angaben unter Berücksichtigung der DIN EN 12620 und DAfStb-Richtlinie "Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion in Beton (Alkali-Richtlinie) – AlKR -
	Zement	Zement nach DIN EN 197-1
	Betonzusatzmittel	BV/FM gemäß DIN EN 934-2
2	Bewehrung	Betonstabstahl; Betonstahlmatten gemäß DIN 488-2:2009-08, DIN 488-4:2009-08 und DIN 488-6:2010-01 unter Berücksichtigung der hinterlegten Angaben des Zulassungsinhabers
3	Wellenrohr	nichtrostender Stahl z.B. nach DIN EN 1124-1 gemäß Bauregelliste A Teil1, Ifd. Nr. 12.1.25
4	Beschichtungssystem	Beschichtungssysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind
5	Dichtungsbahn	Dichtungsbahnen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind
6	Fugenabdichtungssystem	Fugenabdichtungssysteme (Fugendichtstoffsystem bzw. innenliegendes Fugenband) mit allgemeiner bauaufsichtlicher bzw. europäischer technischer Zulassung, die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind
7	Transportanker und Montagehilfsmittel	Transportanker gemäß den "Sicherheitsregeln für Transportanker und -systeme von Betonfertigteilen" (BGR 106) oder der Richtlinie VDI/BV-BS 6205 "Transportanker und Transportankersysteme für Betonfertigteile" sowie den zusätzlichen Anforderungen des Zulassungsinhabers gemäß den hinterlegten Angaben
8	Gitterroste	Begehrbarer Gitterrost gemäß DIN 24537-1, verzinkt, und gemäß den Anforderungen dieser Zulassung und den zusätzlichen Anforderungen des Zulassungsinhabers gemäß den hinterlegten Angaben

Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Werkstoffe und Eigenschaften

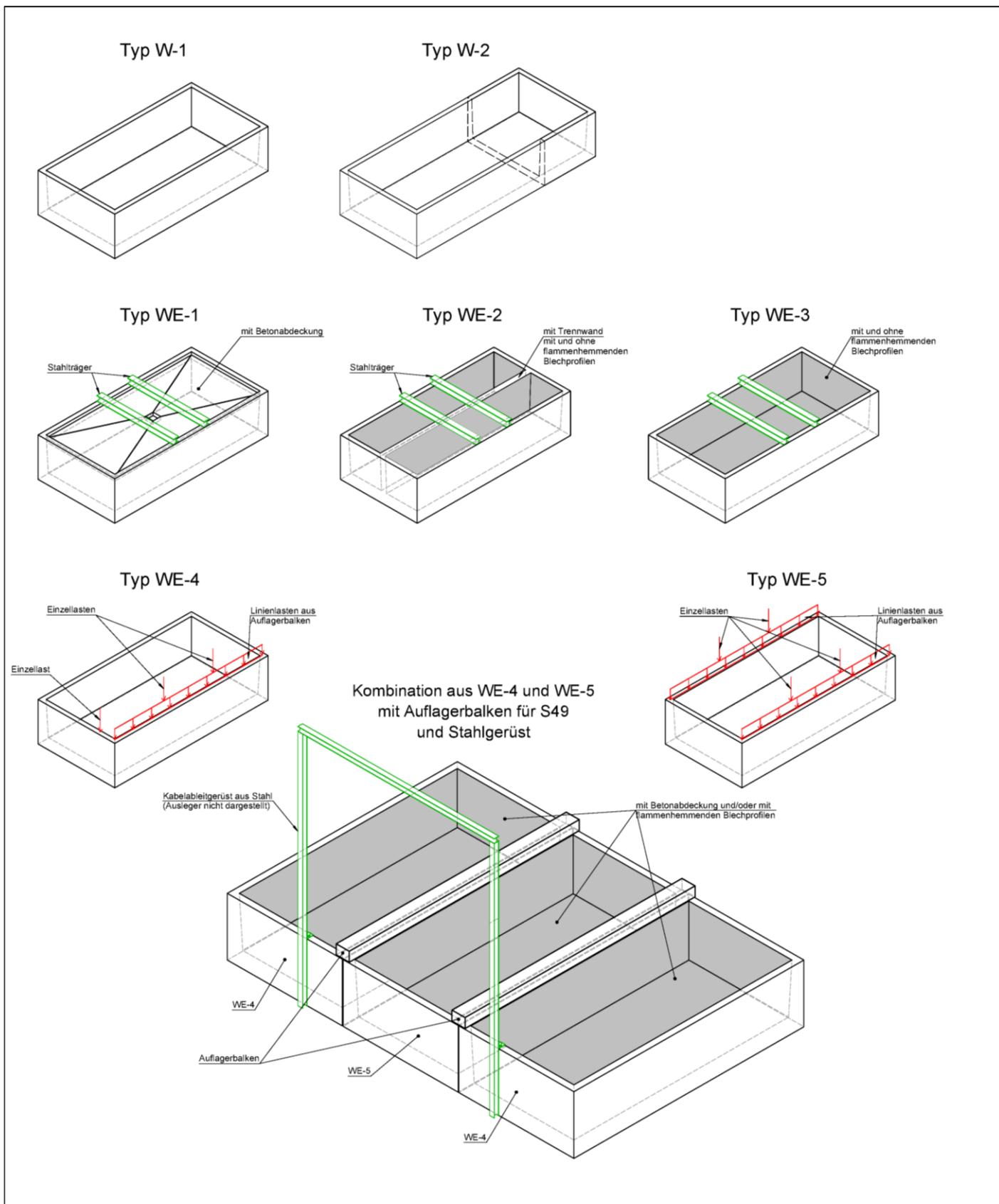
Anlage 2

lfd. Nr.	1	2
1	Frischbeton für die Fertigteile	FDE-Beton <sup>1)</sup> gemäß hinterlegter Rezeptur Nr. 5
	- Überwachungsklasse	2
	- Ausbreitmaßklasse	F5
	- Zement	CEM I 52,5 R-ft
	- Wasser-Zement-Wert	0,41
	- Gesteinskörnung	Gesteinskörnung gemäß den hinterlegten Angaben unter Berücksichtigung der DIN EN 12620 und DAfStb-Richtlinie "Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion in Beton (Alkali-Richtlinie) – AlkR -
2	Fertigteile	flüssigkeitsundurchlässig gem. Abschnitt 2.1(3)
	- Überwachungsklasse	2
	- Betondruckfestigkeitsklasse	C 35/45
	- Bemessungszustand	II
	- Rissbreite	$w_k \leq 0,1$ mm; Trennrisse sind nicht zulässig
	- Betondeckung:	entsprechend objektbezogener statischer Bemessung
	- Bewehrung	B 500 A (Wst.-Nr. 1.0438), B 500 B (Wst.-Nr. 1.0439)
	- Befahrbarkeitsstufen	t 0: Fußgänger
	- Expositionsklassen <sup>2)</sup>	XC4, XD3, XF2, XF3
	- Baustoffklasse	A, bei der Verwendung in Dichtkonstruktionen mit Fugenabdichtungssystemen bzw. ggf. Beschichtungssystemen oder Dichtungsbahnen ist die Brandverhaltensklasse des jeweiligen Fugenabdichtungssystems bzw. ggf. Beschichtungssystems oder der Dichtungsbahnen zu beachten
3	Transport- und Montagebefestigungsmittel	gemäß hinterlegten Angaben

1) DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)", 2011-03

2) Beton erfüllt für die Verwendung gemäß dieser Zulassung u. a. die Anforderungen an die aufgeführten Expositionsklassen

Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten	Anlage 3
Charakteristische Materialkennwerte und Eigenschaften der Auffangwanne	



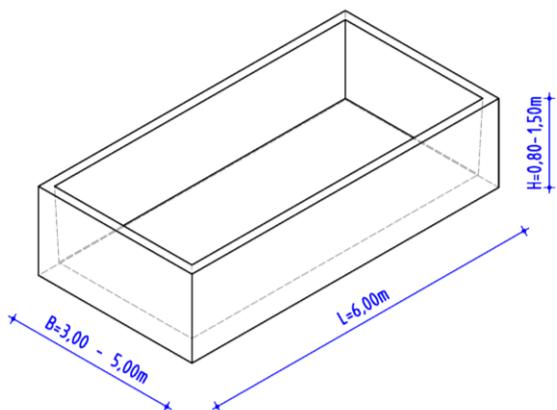
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-74.3-41

Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

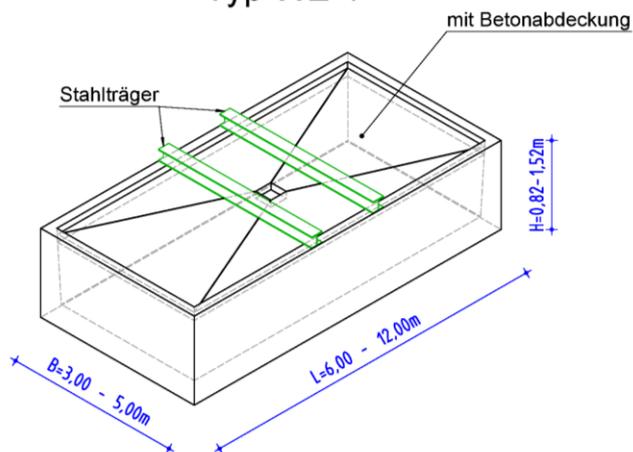
Wannentypen - Übersicht

Anlage 4

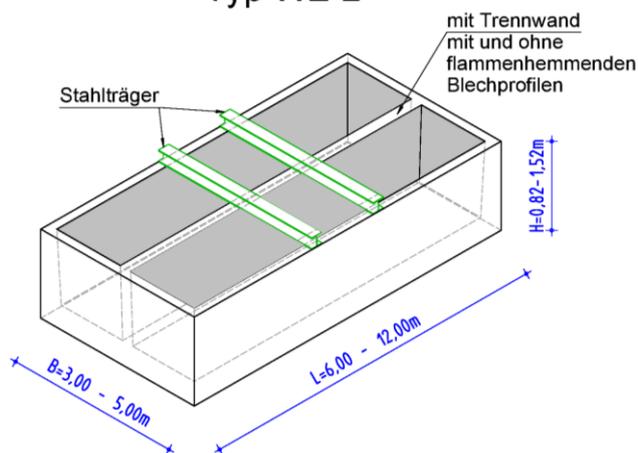
Typ W-1



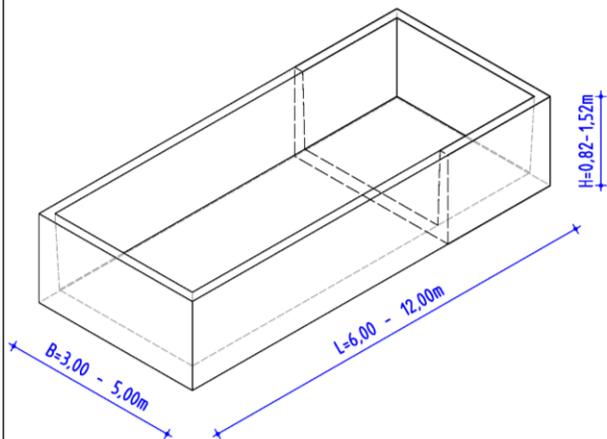
Typ WE-1



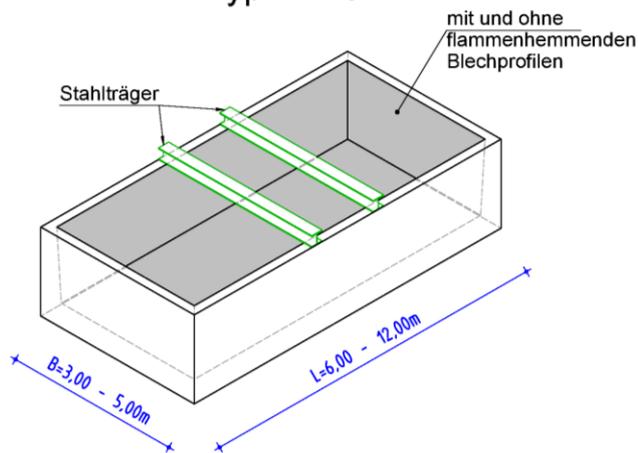
Typ WE-2



Typ W-2



Typ WE-3



Bauteildicken gemäß hinterlegten Angaben:

Bodenplatte: 220 mm  
 Wände: 200 mm bis 160 mm (konisch zulaufend)

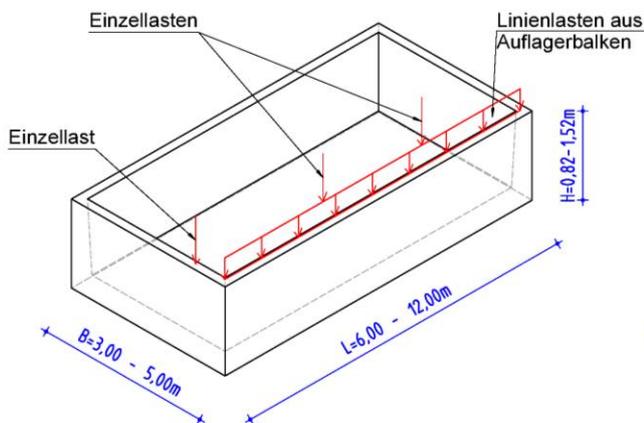
elektronische Kopie der Abz des dibt: z-74.3-41

Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

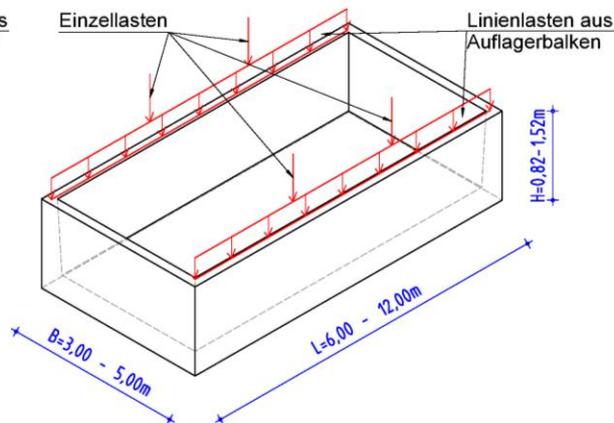
Wannentypen W-1, W-2, WE-1, WE-2 und WE-3

Anlage 5

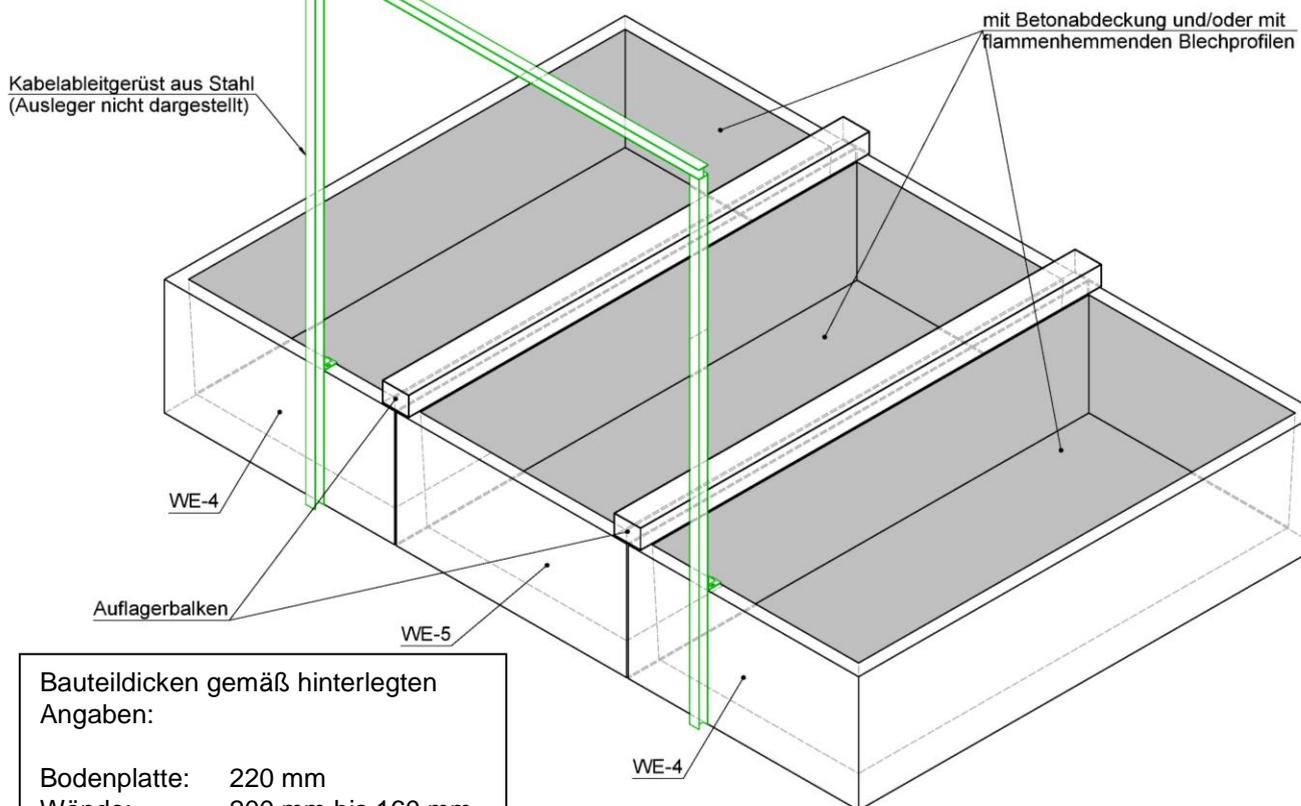
Typ WE-4



Typ WE-5



Kombination aus WE-4 und WE-5  
 mit Auflagerbalken für S49  
 und Stahlgerüst



Bauteildicken gemäß hinterlegten Angaben:  
 Bodenplatte: 220 mm  
 Wände: 200 mm bis 160 mm (konisch zulaufend)

Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Wannentypen WE-4 und WE-5 sowie Kombination aus WE-4 und WE-5

Anlage 6

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-74.3-41

Anschluss Wanne für Wannentypen W-2, WE-1, WE-2, WE-3, WE-4 und WE-5 für Bauteillängen  $6\text{ m} < L \leq 12\text{ m}$  (im Werk betont)

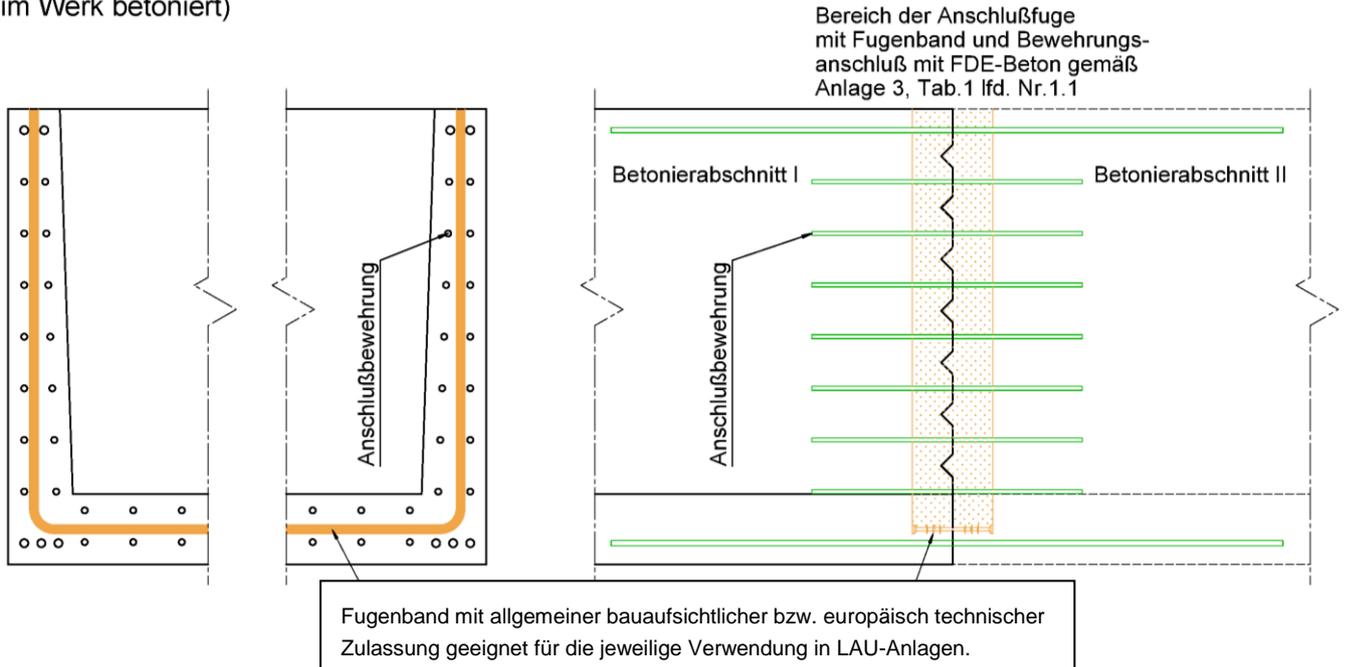


Abbildung 1: Werkseitig ausgeführter Anschluss für Wannentypen W-2, WE-1, WE-2, WE-3, WE-4 und WE-5

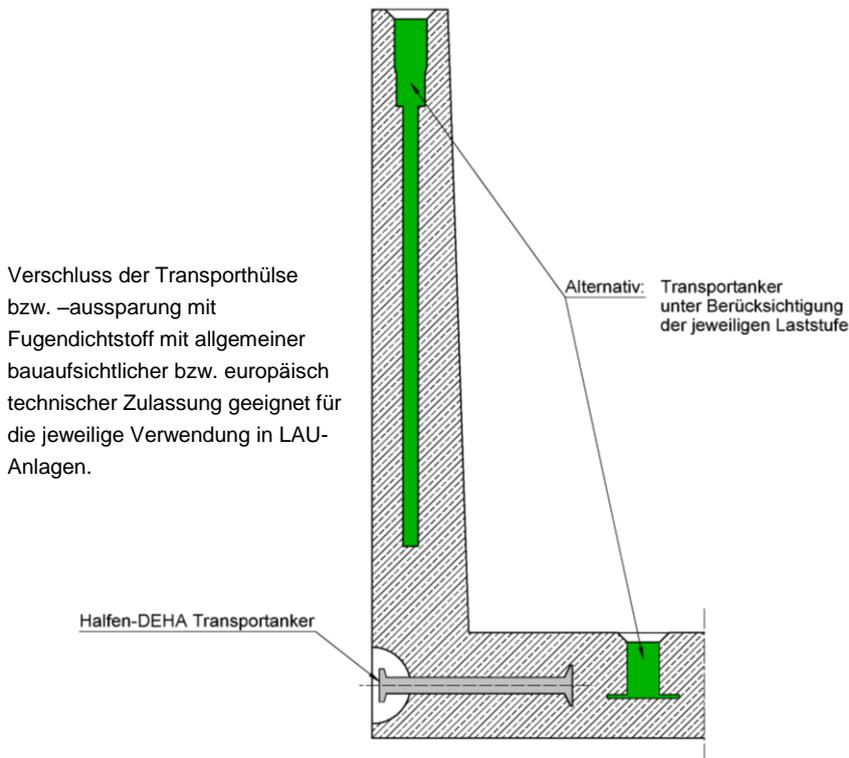


Abbildung 2: Ausführung und zulässiger Verschluss von Transporthülseausparungen

Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

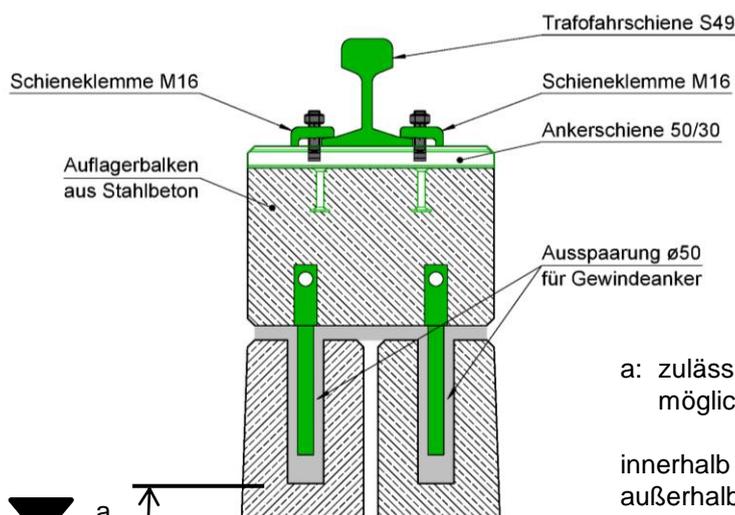
Werkseitig ausgeführter Anschluss Wannentyp W-2  
 Ausführung und zulässiger Verschluss von Transporthülseausparungen

Anlage 7

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-74.3-41

## Schienenbefestigung und Verankerung des Auflagerbalkens für S49

Schnitt

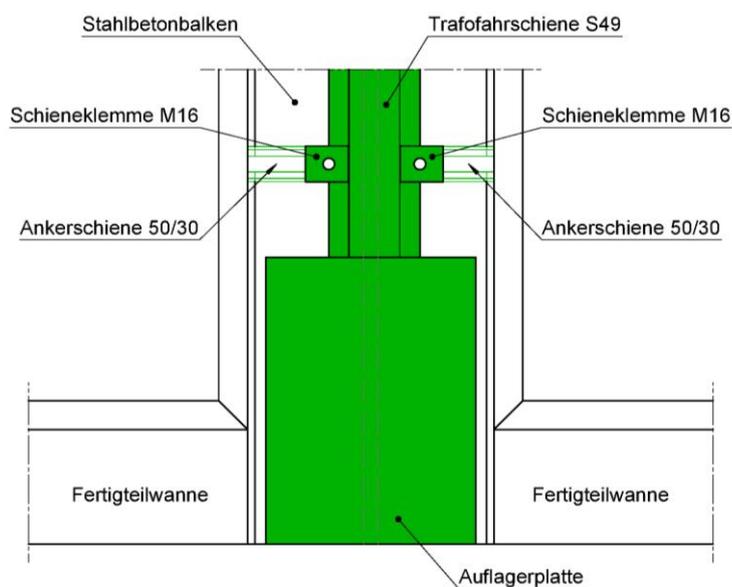


a: zulässiger Abstand zum max.  
möglichen Flüssigkeitsstand

innerhalb von Gebäuden:  $a \geq 3 \text{ cm}$   
außerhalb von Gebäuden:  $a \geq 10 \text{ cm}$

max. möglicher  
Flüssigkeitsstand

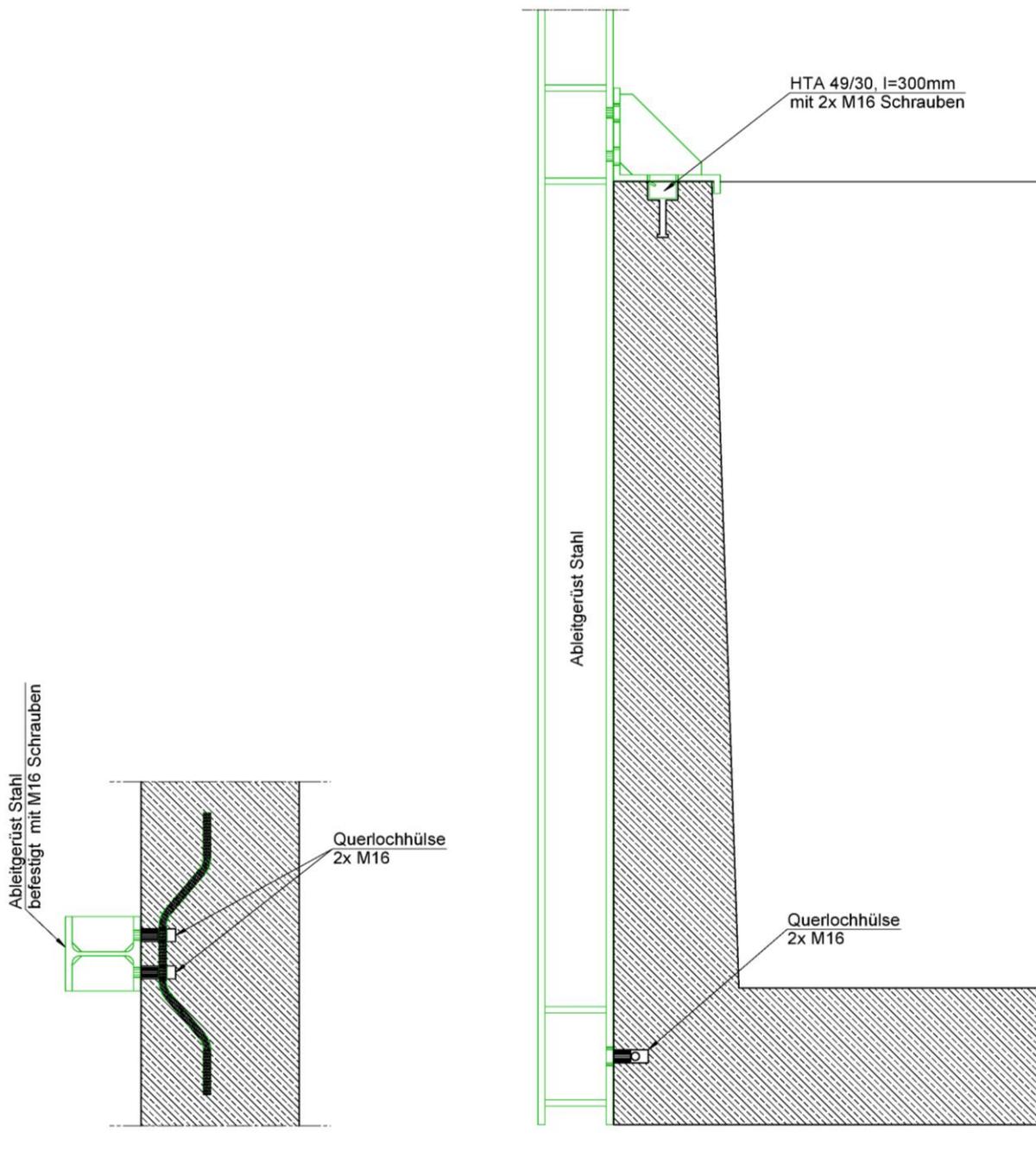
Draufsicht



Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern  
wassergefährdender Flüssigkeiten

Kombination Wannentypen WE-4 und WE-5 -  
zulässige Schienenbefestigung und Verankerung des Auflagerbalkens für S49

Anlage 8



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-74.3-41

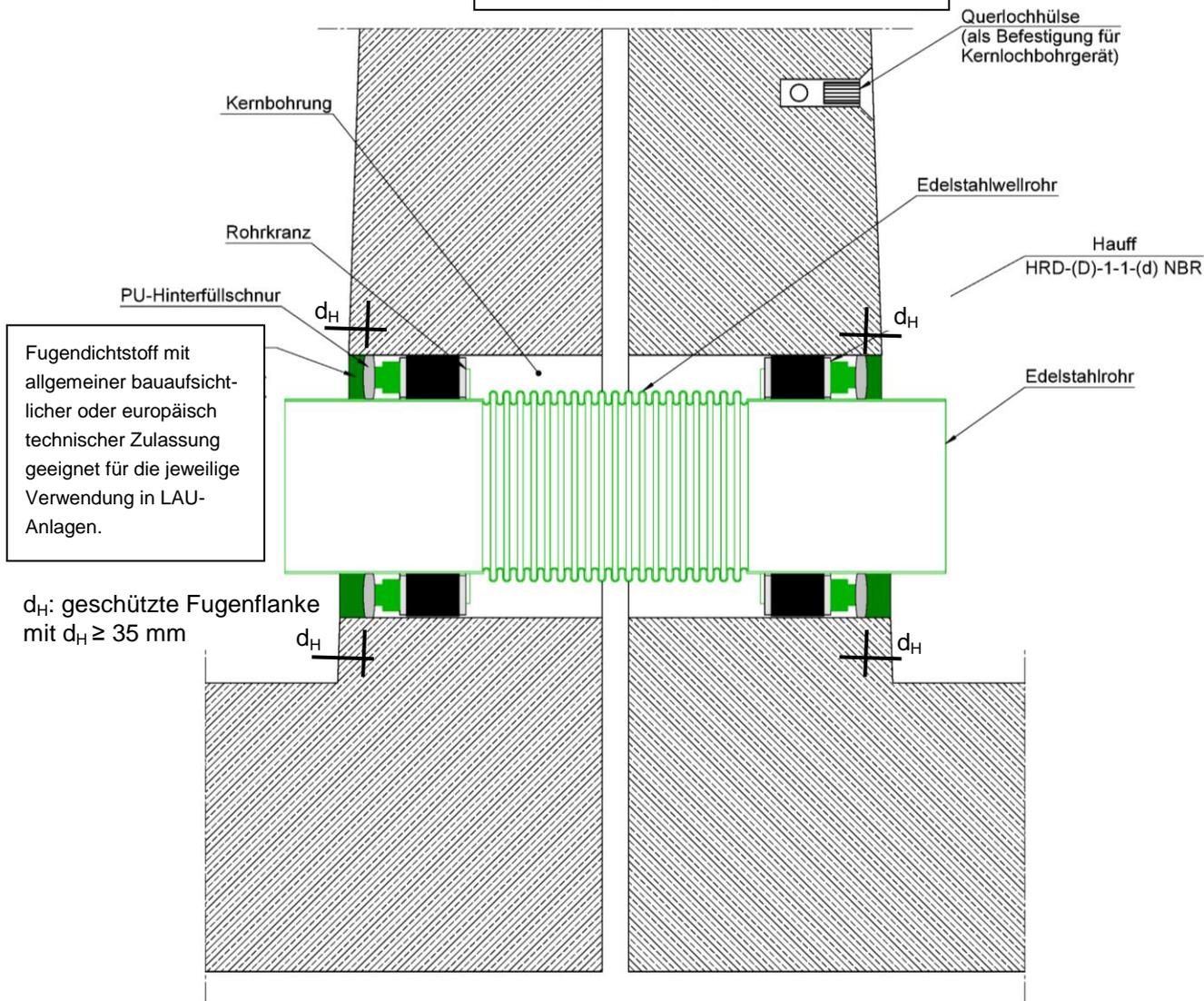
Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern  
wassergefährdender Flüssigkeiten

Montage Kabelleitgerüst aus Stahl für alle Wannentypen

Anlage 9

Kombination WE-4 und WE-5

Verschluss Querlochhülse mit Fugendichtstoff mit allgemeiner bauaufsichtlicher oder europäisch technischer Zulassung geeignet für die jeweilige Verwendung in LAU-Anlagen.



Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Kombination Wannentyp WE-4 und WE-5  
 Zulässige Wannerverbindung

Anlage 10

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-74.3-41